

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Per E-Mail: [veterinaerlegistik@sozialministerium.at](mailto:veterinaerlegistik@sozialministerium.at)

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann  
[oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)  
Wien, 14.10.2023

**Betreff: GZ: 2023-0.043.910**  
**Begutachtungsverfahren Veterinärrechtsnovelle 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Tierärztekammer erstattet zu dem vom BMSGPK im Betreff genannten Begutachtungsverfahren fristgerecht nachstehende

S t e l l u n g n a h m e.

## **1. Tiergesundheitsgesetz 2023 (TGG)**

### **Ad § 5- Verordnungsermächtigung Bundesminister:**

Die ÖTK tritt ausdrücklich dafür ein, dass für Bienenseuchen eine Verordnungsermächtigung gesetzlich festgelegt wird, welche insbesondere die inhaltliche Ausbildung der besonders geschulten Organe, die Dauer der Ausbildung und die verpflichtende Weiterbildung regelt.

Die praktische Umsetzung des Tiergesundheitsgesetzes soll österreichweit in einheitlicher Weise erfolgen, wozu die besonders geschulten Organe im gesamten Bundesgebiet einheitlich, d.h. in gleichem Umfang und mit gleichem Inhalt, ausgebildet sein müssen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die derzeit unbefriedigende Situation der völlig unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungen fortgeführt wird.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die ÖTK die Ausbildung von Fachtierärzten und Fachtierärztinnen in einer eigene Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung-Bienen geregelt hat.

### **Ad § 6 – Amtliche Bestellung im Seuchenfall:**

*„... (2) Können keine geeigneten Personen in ausreichender Anzahl bestellt werden, kann der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau geeignete selbstständig tätige freiberufliche Tierärztinnen, Tierärzte oder Tierärztesellschaften gemäß § 18 Tierärztesetz, BGBl. I Nr. 171/2021, für das Bundesland, in dem sie ihren Berufssitz haben, gemäß Abs. 1 bestellen. In diesem Fall sind diese Tierärztinnen, Tierärzte und Tierärztesellschaften verpflichtet, einer solchen Bestellung Folge zu leisten. (3) ... Für die Dauer ihrer Bestellung ist ihnen jede*

*Betätigung, die mit der amtlichen Tätigkeit unvereinbar ist, zu untersagen. (4) Die bestellten Personen sind gemäß einem vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung festgelegten Tarif zu entlohnen.“*

Die Kompetenz des Bundesministers gem. § 6 Abs. 1 TGG, „den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau zu ermächtigen, geeignete Personen für die von der Behörde durchzuführenden amtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen auf Kosten des Bundes mit Bescheid zu bestellen“, wird nicht ausreichen, im Tierseuchenfall eine ausreichende Anzahl von entsprechend kompetenten Tierärzten zur Verfügung zu haben! Unabhängig von der noch ungeklärten, gem. § 6 Abs. 4 TGG festzulegenden Entlohnung (Anm.: nur für die Dauer des Seucheneinsatzes!) ist zu beachten, dass eine tierärztliche Praxis durch die (aus tierseuchenhygienischen Gründen sinnvolle) Untersagung jeder anderen tierärztlichen Betätigung einen nachhaltigen und über Dauer des Seucheneinsatzes weit hinausgehenden, wirtschaftlichen Schaden nehmen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Tierärzte im Seuchenfall vom Landeshauptmann verpflichtet werden können, einer amtlichen Bestellung Folge zu leisten, die Verpflichtung des Landeshauptmanns, dafür zu sorgen, „dass für die ... durchzuführenden Anordnungen und Maßnahmen besonders geschulte Personen in ausreichender Anzahl ... vorhanden sind“ (§ 5 Abs. 1 TGG), aber auf Tierärzte, „die eine Physikatsprüfung ... abgelegt oder den Universitätslehrgang „Tierärztliches Physikat“ ... erfolgreich absolviert haben“, beschränkt wird. **Die Verpflichtung des Landeshauptmannes gem. § 5 Abs. 1 TGG muss auf Tierärzte gem. § 6 Abs. 2 TGG (geeignete selbstständig tätige freiberufliche Tierärztinnen, Tierärzte oder Tierärztegesellschaften) ausgeweitet werden!** Um zu gewährleisten, dass im Seuchenfall tatsächlich eine ausreichend große Anzahl von entsprechend kompetenten Tierärzten zur Verfügung steht, ist eine **langfristige vertragliche Bindung geeigneter, selbstständig tätiger freiberuflicher Tierärzte anzustreben** (Beispiel: Vertrag des Landes Niedersachsen mit der Tierärztekammer Niedersachsen zum Einsatz von Tierärzten im Tierseuchenfall).

Gem. § 66 Abs. 1 Z.10 trägt der Bund die Kosten für die Vergütung für die gemäß § 6 TGG **im Seuchenfall** bestellten Personen. Es ist unbedingt erforderlich, dass auch Kosten, die für die langfristige vertragliche Bindung geeigneter, selbstständig tätiger freiberuflicher Tierärzte („Seuchentierärzte“) unabhängig vom Seuchenfall anfallen werden, getragen werden. **Daher muss § 66 TGG um eine Bestimmung ergänzt werden, die die Kostentragung für die langfristige vertragliche Bindung geeigneter selbstständig tätiger freiberuflicher Tierärztinnen, Tierärzte oder Tierärztegesellschaften regelt!**

### **Ad § 13- Elektronisches Veterinärregister**

Für den Bereich Bienen muss aus veterinärfachlicher Sicht hier eine Unterscheidung zwischen Erwerbsimkern bzw. Wanderimkern und Hobbyimkern getroffen werden. Nur erstere sollten von dieser Bestimmung erfasst sein.

Erwerbsimker können/sollen nicht mit Hobbyimkern gleichgestellt sein. Sie haben wesentlich mehr Gestaltungsspielraum und betreiben wesentlich mehr Bienenstände in einem wesentlich größeren Gebiet. Völkerverbringungen von Bienenstand zu Bienenstand sind üblich, wodurch auch eine größere Gefahr bei Seuchenverschleppungen dadurch gegeben ist. Die Situation ist vergleichbar mit der Geflügelhaltung. Auch dort gibt es die großen Geflügelbetriebe und die Hobbyhalter. Seuchenbekämpfung wird zwar in beiden Fällen betrieben, die Vorgaben in der Umsetzung sind allerdings sehr unterschiedlich.

Wanderimker verbringen ebenfalls ihre Völker an andere Standorte und stellen damit ebenfalls eine größere Gefahr der Seuchenverschleppung dar.

Ein derartiges Register (AHDS) wird derzeit im Tiergesundheitsdienst TGD aufgebaut bzw. ist bereits fertig und deckt die Anforderungen des § 13 ab. In TGD Betrieben werden die Gesundheitsdaten jährlich ein- bis mehrmals vom Betreuungstierarzt erhoben und in die Datenbank eingegeben. Diese Möglichkeit sollte auch den betroffenen TGD-Imkern (vor allem Erwerbs- und Wanderimker) eröffnet werden. Damit wären die wichtigsten Imker erfasst und es könnte von der Behörde eine aussagekräftige Überwachung durchgeführt werden. Betroffene Imker, welche nicht TGD-Betriebe sind, sollen die geforderten Erhebungsdaten selbst eingeben können.

### **Ad § 17 (3) Biosicherheit-Verordnungsermächtigung**

*Z.10. ...“die Art und den Umfang von periodischen Untersuchungen, von tierärztlichen und behördlichen Kontrollen (einschließlich amtliche Probenentnahmen), insbesondere auch Stichprobenkontrollen, von Maßnahmen in den Betrieben und Räumlichkeiten beziehungsweise in Wildtier-Regionen gemäß sowie über die dabei einzuhaltende Vorgangsweise,....festgelegt werden.“*

Dazu darf angemerkt werden, dass bereits auf Basis der vorhandenen Daten im elektronischen Veterinärregister gem. § 13 der Bundesminister gezielt Stichproben und Untersuchungen anordnen kann.

### **Ad § 19 (3) Tiergesundheitsmaßnahmen**

Wie bereits zu § 13 ausgeführt, wird auch hier aus veterinärfachlicher Sicht auf die notwendige Unterscheidung zwischen Hobby- und Erwerbs- bzw. Wanderimker hingewiesen. Insbesondere der Einsatz von Tierarzneimitteln mit der bekannten Resistenzproblematik und die Ausbreitung von Seuchen stehen hier im Vordergrund. Tierärzten und Tierärztinnen sind Maßnahmen zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen nur dann möglich, wenn sie auch eingebunden sind. Dies gilt auch für Maßnahmen hinsichtlich der Resistenzproblematik.

Verpflichtende Tiergesundheitsbesuche, insbesondere bei Erwerbsimkern und Wanderimkern, stellen eine wichtige Voraussetzung für ein möglichst frühes Eingreifen bei Fehlentwicklungen dar.

Artikel 25 AHL legt verpflichtende Tiergesundheitsbesuche durch Tierärzte fest. Dabei könnte einerseits an ein möglichst frühzeitiges Erkennen neu auftretender Seuchen (zB kleiner Beutenkäfer) oder Maßnahmenfestlegung bei Tierseuchen (zB Varroose) gedacht werden.

### **Ad § 21 – Dachverband der Tiergesundheitsdienste**

*„(1) Zur Sicherung bundeseinheitlicher Standards bei Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit und der Biosicherheit im landwirtschaftlichen Nutztierbereich sowie der Beratung hinsichtlich tierschutzschuttkonformer Haltungsbedingungen in Hinblick auf die Vermeidung von Tierkrankheiten und Reduktion des Tierarzneimittelsatzes können die gesetzlich anerkannten Tiergesundheitsdienste mit der Ausarbeitung von Überwachungs- und Ausbildungsprogrammen durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut werden.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass die als private Vereine organisierten Tiergesundheitsdienste, insbesondere die an den Tiergesundheitsdiensten teilnehmenden **Betreuungstierärzte keine behördlichen Überwachungsmaßnahmen durchführen können (Befangenheit und Interessenskonflikt)! Lediglich die Ausarbeitung von**

Ausbildungsprogrammen und deren Umsetzung bei am Tiergesundheitsdienst teilnehmenden Landwirten und Tierärzten ist möglich.

### **Ad § 22 – Tiergesundheitsforum**

„ ... (3) Dem Forum gehören als Mitglieder an: ... (4) Das Forum hat folgende Aufgaben: 1. Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Erstellung von Programmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Dachverbandes „Tiergesundheit Österreich“; 2. Erstattung von Empfehlungen an den Dachverband „Tiergesundheit Österreich“; 3. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung der Tiergesundheitsdienste; 4. Erstattung von Stellungnahmen zum Bericht über die Anwendung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel ...“

Die Tiergesundheitsdienste, deren Dachverband die TGÖ (vgl. § 21 TGG) ist, sind gem. § 1 Abs. 2 TGD-Verordnung „auf Dauer angelegte Einrichtungen, mit dem Ziel der Beratung landwirtschaftlicher Tierhalter und der Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und der haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung, in der Tierärzte und tierhaltende Landwirte vertreten sind.“ Es ist unverständlich, warum ein Forum, dem mit Ausnahme zweier Vertreter der Standesvertretungen der Landwirte LKÖ und Tierärzte ÖTK (sowie ggf. eines Vertreters des Vorstandes der TGÖ) keine praktizierenden Landwirte und Tierärzte, sondern in der Mehrzahl Personen aus Bundes- und Landesverwaltungen, aus Interessensvertretungen (Arbeiterkammer, WKO) und Tierschutzorganisationen angehören sollen, „Empfehlungen“ an die TGÖ erstellen soll und bei der Qualitätssicherung der Tiergesundheitsdienste mitwirken soll. Da, mit der vorliegenden Veterinärrechtsnovelle 2023, Artikel 4 – Änderung des Tierarzneimittelgesetzes („§ 64 Abs. 5 entfällt.“) gleichzeitig der Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ (in dem bekanntlich den Standesvertretungen der Landwirte und der Tierärzte allein je 4 (!) Vertreter zukamen) aufgelöst wird, ist **zu befürchten, dass die Zusammenarbeit von tierhaltenden Landwirten und deren Betreuungstierärzten über deren Köpfe hinweg von Behörden und berufs- und fachfremden Interessenvertretern bestimmt wird!** Diesem Szenario möchte die ÖTK entschieden entgegentreten! Die tägliche Arbeit in der Nutztierpraxis ist durch die Tiergesundheitsdienstverordnung maßgeblich bestimmt. Es ist nicht zu akzeptieren, dass in die ausschließlich den TGD-Landwirt und den TGD-Betreuungstierarzt betreffende Zusammenarbeit eingegriffen werden soll, ohne den tierhaltenden Landwirten und den Betreuungstierärzten ein adäquates – auch an der Anzahl der Vertreter im Forum Tiergesundheit festzumachendes – Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht einzuräumen.

### **Ad § 26 Ausstellung von Heimtierausweisen**

Hinsichtlich der Ausstellung eines Heimtierausweises soll nun neben der Veterinärmedizinischen Universität Wien grundsätzlich jeder freiberuflich selbständige Tierarzt/jede freiberuflich selbständige Tierärztin, sowie angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, welche eine Ordination oder private Tierklinik führen, ermächtigt werden. Die ÖTK ersucht in diesem Zusammenhang um Klarstellung in den Erläuterungen, dass jeder zur Ausstellung eines Heimtierausweises ermächtigte Tierarzt/Tierärztin auch zum Bezug berechtigt ist. Die Bezugs- und Ausstellungsberechtigung eines angestellten Tierarztes/Tierärztin muss von diesem der Kammer bekanntgegeben werden.

### **Ad § 31 (1) Überwachung von Betrieben, an denen Auftriebe durchgeführt werden**

Nachdem auch andere Tierverbringungen (Wanderimkerei) ebenso viel Gefährdungspotential in Bezug auf Seuchen aufweisen, wird angeregt, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

...“Betriebe, in denen Auftriebe **oder andere Tierverbringungen (Wanderimkerei)** durchgeführt werden, unterliegen in veterinärpolizeilicher Hinsicht der tierärztlichen Aufsicht der Behörde.“....

### **Ad § 36 Meldepflichten-Tierseuchen**

*„...(3) Unternehmerinnen, Unternehmer und andere betroffene natürliche oder juristische Personen haben eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung – sofern nicht im Folgenden oder in einer Verordnung anders bestimmt – einem Tierarzt oder einer Tierärztin zu melden....“*

Im Falle eines TGD-Betreuungsverhältnisses sollte diese Meldung jedenfalls **dem Betreuungstierarzt oder der Betreuungstierärztin** gemeldet werden, weshalb diese Meldeverpflichtung um den Betreuungstierarzt oder die Betreuungstierärztin **ergänzt** werden sollte.

Im Bereich Bienen stellt sich das Problem, dass nicht speziell ausgebildete „Bientierärzte“ in die Problematik der Bienenkrankheiten nicht eingearbeitet sind. TGD-Betreuungstierärzte für Bienen haben hingegen eine Zusatzausbildung absolviert und sind daher entsprechend qualifiziert.

Es wird auch angeregt, dass zumindest von den Betreuungstierärzten und Betreuungstierärztinnen nicht nur Bienenseuchen, sondern auch Krankheiten mit anormaler Mortalität in das AHDS (TGD-Register) eingemeldet werden. Dazu sollte, wie bei den anderen Tierarten, ein Diagnoseschlüssel hinterlegt werden (zB 1 – Kalkbrut, 2 – CBPV, 3 - Nosema ceranae usw.)

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h.  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer